

Anlage 6

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
☎ 148

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbjs.berlin.de

Geschäftszeichen	III D 112
Bearbeitung	Inka-Maria Ihmels
Zimmer	2039
Telefon	030 9026 5324
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 5037
eMail	inka-maria.ihmels @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	19.10.2005

Berlinweite Kooperationsvereinbarung zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

1 Anlage: Berlinweite Kooperationsvereinbarung zwischen den Berliner Jugendämtern zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Begleit-AG zur AV Pflege, hat sich zur Aufgabe gemacht, die Implementierung der am 01.07.2004 in Kraft getretenen Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21.06.2004 zu unterstützen. In Ausgestaltung der AV-Pflege Nr. 6 (3) legt Ihnen die Begleit-AG eine Empfehlung einer **berlinweiten Kooperationsvereinbarung zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege § 33 SGB VIII** (siehe Anlage 1) vor.

Problembeschreibung:

Seit Inkrafttreten der neuen AV-Pflege am 01.07.04 bleibt das Herkunftsjugendamt für die gesamte Dauer der Hilfe zuständig. Der § 86(6) SGB VIII findet innerhalb Berlins keine Anwendung. Mit dieser Regelung sollte eine Grundlage für den weiteren Ausbau der Pflegestellen in Berlin gewährleistet werden:

Die Bereitschaft der Jugendämter, Pflegefamilien für Kinder aus anderen Bezirken zur Verfügung zu stellen, sinkt zunehmend. Vermittelt wird derzeit nach folgender Rangfolge:

1. - im eigenen Bezirk
2. - in Bezirke, die ohne Träger arbeiten
3. - in Bezirke mit Trägerbeteiligung.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer BLZ
Postbank Berlin	58100 10010010
Berliner Bank	9919260800 10020000
Landesbank Berlin	0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520 10000000

Sozialarbeiter/innen arbeiten zunehmend bezirksübergreifend, wenn sie als Herkunftsjugendamt

- Pflegekinder/ Familien in anderen Bezirken betreuen,
- Bewerber/innen in anderen Bezirken überprüfen, wenn die Unterbringung von Kindern aus dem eigenen Bezirk geplant wird (z.B. bei Verwandtenpflege oder Umwandlung von Erziehungsstellen nach § 34 in Pflegestellen nach § 33 SGB VIII).

Die bezirksübergreifende Arbeit wird erforderlich, wenn die örtlich zuständigen SPD`s/PKD`s, bzw. die Freien Träger diese Tätigkeit für Kinder aus anderen Bezirken nicht mehr leisten, um Kosten für im Pflegestellenbezirk tätige Träger zu vermeiden. ("Wir betreuen Kinder anderer Bezirke nicht mehr "umsonst", wenn wir für unsere Kinder in anderen Bezirken zahlen müssen bzw. diese selber betreuen").

Die Folge ist eine zunehmend unübersichtliche Betreuungslandschaft in diesem Arbeitsbereich sowohl für das Pflegestellenjugendamt als auch für Pflegefamilien!

Jedes Jugendamt muss (schon aus Kinderschutzgründen) Kenntnis über die im Bezirk lebenden Pflegekinder haben.

Die Pflegeeltern sind allein durch Umzüge der Herkunftsfamilien verpflichtet, teilweise in kurzer Abfolge mit unterschiedlichen Mitarbeiterinnen der jeweils zuständigen Jugendämter die Hilfeplanung zu erstellen. Durch die sich entwickelnde o.g. Betreuungssituation sind Pflegeeltern nun mit Wechseln der sie beratenden Fachleute konfrontiert. Wenn in einer Familie mehrere Kinder aus unterschiedlichen Bezirken untergebracht sind, wird es für die Pflegefamilie sehr belastend, wenn jedes Jugendamt „sein“ Kind betreut.

Ihmels

Anlage 1

Berlinweite Kooperationsvereinbarung zwischen den Berliner Jugendämtern zu Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

In Umsetzung der **Ausführungsvorschriften über Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)** — AV Pflege - vom 21.06.2004, in Kraft getreten am 01.07.2004 und um den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau dieser Hilfen in Berlin zu unterstützen, wird folgendes von den Berliner Jugendämtern beschlossen:

1. Die Unterbringung in Vollzeitpflege erfolgt auf Veranlassung des für die Herkunftseltern, gemäss § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII zuständigen bezirklichen Jugendamtes, im Einverständnis mit dem für die Pflegefamilie zuständigen örtlichen Jugendamt. Die Unterbringung eines Kindes in einer neuen oder bestehenden Pflegestelle, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des für die Pflegestelle örtlich zuständigen Jugendamtes, ist nicht möglich. In Eilfällen kann die Zustimmung vom örtlichen Jugendamt (SPD/PKD) telefonisch erteilt, muss aber schriftlich nachgeholt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich im Ausnahmefall die beteiligten Jugendämter auf eine Überprüfung der Pflegefamilie durch das unterbringende Jugendamt geeinigt haben.
2. Im Rahmen der zunehmenden sozialräumlichen Ausgestaltung der Berliner Jugendhilfe erfolgt die Beratung und sozialpädagogische Unterstützung der Pflegefamilie gemäss § 37 Abs. 2 SGB VIII durch den sozialpädagogischen Dienst/Pflegekinderdienst, bzw. durch die von ihm beauftragten freien Träger des für die Pflegestelle zuständigen örtlichen Jugendamtes, wenn nicht im Einzelfall unter Abwägung fachlicher Gründe die betroffenen Bezirke eine andere Vereinbarung treffen.
3. Besonders unter sozialräumlichen Gesichtspunkten ist das örtliche Jugendamt (Wohnortprinzip) für die Pflegefamilien in ihrem Bezirk für die fachliche Einbindung, die Qualitätsentwicklung, die regionale und sozialräumliche Vernetzung im Rahmen der bezirklichen Steuerungsfunktion verantwortlich, unabhängig von der (zufälligen) Unterbringung, Belegung und Kostenzuständigkeit anderer Bezirke. Anfallende Kosten für die Überprüfung, Beratung und Fortbildung der Pflegefamilien vor Ort werden entsprechend von den unterbringenden Jugendämtern gezahlt.
4. Der sozialpädagogische Dienst/Pflegekinderdienst, bzw. die von ihm beauftragten freien Träger des für die Herkunftsfamilie zuständigen Jugendamtes und der sozialpädagogische Dienst/Pflegekinderdienst, bzw. die von ihm beauftragten freien Träger des für die Pflegestelle zuständigen Jugendamtes arbeiten kooperativ zusammen. Die Federführung im Einzelfall obliegt dem sozialpädagogischen Dienst des Herkunftsjugendamtes.
5. Anstelle des innerhalb Berlins nicht umsetzbaren Erstattungsverfahrens sollte ein praktikables Verrechnungsmodell (Personalkosten für die Betreuung von Kindern anderer Bezirke, bzw. deren Pflegeeltern) entwickelt werden.
6. Gemeinsam mit allen Fachkräften der Jugendämter sowie der freien Träger sind fachliche Qualitätsstandards Berlinweit zu diskutieren und (weiter) zu entwickeln.